

## FAQ: Zuerkennung der Kinoreferenzförderung

(gem. §§ 138 – 144 FFG und der Richtlinie D.14)

Die Förderhilfen werden nach dem Referenzprinzip gewährt. Das Referenzprinzip will dem/der Kinobetreiber\*in eine nachträgliche Förderung für bereits erreichte Zuschauererfolge zukommen lassen. Hierfür werden nicht rückzahlbare Zuschüsse bewilligt.

Den Gesetzestext, die Richtlinie sowie weitere Informationen finden Sie auf der Webseite der FFA unter <https://www.ffa.de/das-ffg.html>.

### 1. Wer kann Förderhilfen beantragen?

Antragsberechtigt ist, wer in der Bundesrepublik Deutschland ein Kino betreibt. Hierfür dient die FFA-Betreiber\*innen- sowie Kino- bzw. Leinwandnummer als Nachweis.

Förderhilfen werden nach fristgerechter Beantragung Kinobetreiber\*innen gewährt, die bei mindestens einer von Ihnen betriebenen Leinwand mindestens **5.000 Referenzpunkte** erreichen. Kinobetreiber\*innen stellen somit einen Antrag für sämtliche infrage kommende Leinwände der Kinos, welche unter derselben Betreiber\*innenummer gelistet sind.

(Die im Antrag angesetzten Leinwände müssen sowohl im Referenzjahr als auch im laufenden Jahr regulär bespielt werden.)

*Beispielantrag:*

Der Antrag wird für folgende Leinwand-Nummer(n) gestellt

Leinwand-Nr.	Leinwandname	Ort der Leinwand	Antragspunkt (Nr. 1-5)	%-Satz pro Leinwand (DE)	%-Satz pro Leinwand (DE/EU/EWR/ gleichgestellt)	BKM Kinoprogrammpreis
000101	LW1	Berlin	1.	0,00	0,00	ja
300207	LW7	Buxtehude	3.	70,00	0,00	nein
057802	LW2	Kassel	2.	30,00	90,00	ja

### 2. Wie errechnen sich die Referenzpunkte?

Die Referenzpunkte können pro Leinwand wie folgt erreicht werden:

(Die fünf Kriterien stehen alternativ zueinander. Nur ein Antragspunkt kann pro Leinwand zutreffend sein.)

**Antragspunkt 1: Kinoprogrammpreis der BKM** (für das vergangene Jahr)

= **1 Referenzpunkt** pro Besucher

oder

**Antragspunkt 2: 1,5facher Wert** (Prozent) des Zuschauermarktanteils deutscher Filme (nationale als auch internationale Koproduktionen mit deutschem Anteil) und sonstigen Filmen aus Mitgliedstaaten der EU (ohne deutsche Produktionen/Koproduktionen) oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder aus einem gleichgestellten Staat

= **1 Referenzpunkt** pro Besucher

oder

**Antragspunkt 3: 1,75facher Wert** (Prozent) des Zuschauermarktanteils deutscher Filme (nationale als auch internationale Koproduktionen mit deutschem Anteil)

= **2 Referenzpunkte** pro Besucher

oder

**Antragspunkt 4: Kinoprogrammpreis des BKM und 1,75facher Wert** (Prozent) des Zuschauermarktanteils deutscher Filme (nationale als auch internationale Koproduktionen mit deutschem Anteil)

= **3 Referenzpunkte** pro Besucher

oder

**Antragspunkt 5: 1,5facher Wert** (Prozent) des Zuschauermarktanteils deutscher Filme (nationale als auch internationale Koproduktionen mit deutschem Anteil) und sonstigen Filmen aus Mitgliedstaaten der EU (ohne deutsche Produktionen/Koproduktionen) oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder aus einem gleichgestellten Staat **und 1,75facher Wert** (Prozent) des Zuschauermarktanteils deutscher Filme (nationale als auch internationale Koproduktionen mit deutschem Anteil)

= **3 Referenzpunkte** pro Besucher

*Die erreichten Referenzpunkte nach Antragspunkt werden dann mit der Besucheranzahl der betreffenden Leinwand, welche der FFA gemeldet wurden, multipliziert und ergeben die finalen Referenzpunkte pro Leinwand.*

**Die Zuschaueranteile, die zu erreichen sind, werden jährlich vor dem 15. Februar auf der Website der FFA veröffentlicht.**

Beispielberechnung			
Kinoreferenzförderung 2050 / für das Kinojahr 2049			
Kategorie	Zuschauermarktanteil an Zuschauern insg. im Kinojahr 2049	Faktor	Zuschaueranteil im Kinojahr 2049 ist nachzuweisen (mindestens in Höhe von):
Deutscher Film und Filme mit deutscher Beteiligung	21,70%	1,75	37,98%
EU/EWR/gleichgestellte Staaten (ohne deutsche Beteiligung)	3,92%		
DE+EU/EWR/gleichgestellte Staaten	25,62%	1,5	38,43%

### 3. Welche Staaten sind bei der Berechnung von Besucheranteilen den EU/EWR-Staaten gleichgestellt?

Nach dem aktuellen Stand gilt für die Beantragung von Kinoreferenzmitteln:

**Die Schweiz** als ein der EU/EWR gleichgestellter Staat.

**Großbritannien** gilt nicht als ein der EU/EWR gleichgestellter Staat. Besucherzahlen der britischen Filme werden somit nicht mitgerechnet.

### 4. Wie hoch ist die Förderung?

Die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel werden nach dem Verhältnis verteilt, in dem die insgesamt zu bewilligenden Referenzpunkte des betreffenden Bewilligungsjahres zueinanderstehen.

Der so errechnete Betrag wird dem/der Kinobetreiber\*in im Förderkonto gutgeschrieben und kann für Maßnahmen nach § 143 FFG verwendet werden.

Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln können die Kosten der förderbaren Maßnahmen bis zu 80 % gedeckt werden. Mindestens 20 % der Kosten müssen als Eigenanteil selbst eingebracht werden.

### 5. Wie wird der Antrag auf Zuerkennung von Referenzmitteln gestellt?

Anträge auf Zuerkennung von Kinoreferenzförderung können **ausschließlich im Zeitraum vom 15. Februar bis zum 15. März** für das vergangene Jahr gestellt werden.

Anträge, sowie alle erforderlichen Anlagen/Nachweise müssen über das Online-Förderportal der FFA eingereicht werden:

<https://ffa-kino-referenzfoerderung.ffa.de>

Die Antragsteller\*innen werden online durch die Antragstellung geführt. Die Einreichfunktion wird freigeschaltet, nachdem alle Pflichtfelder ausgefüllt sind. Ein vollständiger Online-Antrag muss alle Ihren Antragspunkten entsprechende Nachweise enthalten. Sie erhalten nach der Einreichung eine Eingangsbestätigung per E-Mail.

Im Anschluss an die vollständige **digitale Einreichung** ist der Antrag auszudrucken und von dem/der Antragsteller\*in zu unterzeichnen. Das unterzeichnete Antragsformular senden Sie bitte **innerhalb von fünf Werktagen per Post an die FFA:**

Filmförderungsanstalt  
Große Präsidentenstraße 9  
10178 Berlin.

*Die Anlagen/Nachweise müssen nur online hochgeladen werden, bitte senden Sie uns diese nicht postalisch zu.*

Nur vollständig eingereichte Antragsformulare (digital und postalisch) gelten als formal ordnungsgemäß gestellt. Bitte beachten Sie, dass wir keine separaten Eingangsbestätigungen für die per Post gesandten Anträge erteilen können.

## 6. Welche Anlagen/Nachweise müssen hochgeladen werden?

Je nach gewähltem **Antragspunkt** müssen Sie den Erhalt des Kinoprogrammpreises der BKM im Vorjahr und/oder die Zuschaueranteile pro Leinwand für entsprechende Kategorien nachweisen:

Antragspunkt	BKM - Kinoprogrammpreis	Besucheranteil Filme DE/EU/EWR/gleichgestellte Staaten*	Besucheranteil deutsche Filme
1	V		
2		V	
3			V
4	V		V
5		V	V

\* siehe Frage Nr. 3

## 7. Wie werden die Nachweise hochgeladen?

Bitte laden Sie die Nachweise hinsichtlich der **Zuschaueranteile im Excel-Format** hoch. Die Nachweise hinsichtlich des Erhalts eines Kinoprogrammpreises der BKM sollten im PDF-Format hochgeladen werden. Dafür stehen Ihnen im Online-Tool jeweils Buttons zur Verfügung (s. Bild).

**Nachweise**

Filmlisten mit dem errechneten Anteil an Besuchern von Filmen nach §41 oder den §§42–44 FFG und sonstigen Filmen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder aus einem gleichgestellten Staat liegen für jede Leinwand als **Excel-Tabelle** vor. (Bitte angeben: Leinwand-Nummer, Leinwandname, Kinoname, erreichter %-Satz der Leinwand). Die Filme sind nach Vorgabe der Länderkürzel entsprechend zu kennzeichnen. (Siehe Unterlagen zur Zuerkennung der Kinoreferenzförderung auf der Website der FFA <https://www.ffa.de/kino.html>)

---

Nachweis  max. 20 MB  
Erlaubte Dateitypen: (xls,xlsx)

---

Kopie der Verleihungsurkunde(n) oder des  
Zuwendungsbescheides  max. 20 MB  
Erlaubte Dateitypen: (pdf, jpg, jpeg, xls,xlsx)

## 8. Welche Anforderungen müssen die Filmbesucherlisten erfüllen?

Die **Berechnung der Zuschaueranteile** für deutsche und/oder europäische Filme (siehe 138 FFG, siehe Frage Nr. 2) muss in dem Nachweis **für die FFA nachprüfbar** bzw. glaubhaft dargestellt werden. Deshalb müssen die Listen mindestens folgende Angaben beinhalten:

- zu jedem Titel die Produktionsländer (Liste der Länderkürzel steht auf der Webseite der FFA zur Verfügung)
- Spielzeit und Besucheranzahl pro Titel im Referenzjahr
- Summe der Besucherzahlen pro Kategorie entsprechend Ihrem Antrag
- Gesamtbesucheranzahl im Referenzjahr

- Angabe der prozentualen Besucheranteilen pro Kategorie
- Die FFA-Leinwandnummer
- Unberücksichtigt bleiben Besucher von Filmen mit einer Vorfuhrdauer unter 79 Minuten, bei Kinderfilmen unter 59 Minuten. Herauszurechnen sind ebenfalls Besucher mit Freikarten.

Beispiel einer Filmbesucherliste:

Spielzeit von - bis	Kino XYZ FFA-Leinwandnr. 999999	Land	Besuch insgesamt	Besuch dt. Filme	Besuch dt.+europ. Filme	
01.01.2019 - 01.01.2019	Beautiful Boy	US	38			Seite 1
↓						
04.04.2019 - 22.04.2019	Monsieur Claude 2	FR	316		316	Seite 3
07.04.2019 - 12.04.2019	Kirschblüten & Dämonen	DE	85	85	85	
↓						
19.12.2019 - 30.12.2019	The Farewell	US	33			Seite 5
21.12.2019 - 30.12.2019	Roads	DE/FR	78	78	78	
26.12.2019 - 29.12.2019	Child's Play	US/FR	25		25	
	<b>Besucher</b>		<b>5392</b>	<b>2894</b>	<b>4599</b>	
	<b>Prozentsatz Besucher dt. und dt.+europäische Filme</b>			<b>53,67</b> deutsch	<b>85,29</b> dt.+europäisch	

## 9. Wie können die zuerkannten Mittel abgerufen werden?

Alle Details zu Verwendungsmöglichkeiten, Fristen sowie dem Antrag auf Auszahlung der Fördermittel finden Sie in den „FAQ: Verwendung und Auszahlung der Kinoreferenzförderung“ auf der Webseite der FFA unter <https://www.ffa.de/kino.html>.